

Frau  
Präsidentin des Nationalrates  
Doris Bures  
Parlament  
1017 Wien

BMB-10.000/0246-Präs.3/2016

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 9603/J-NR/2016 betreffend Rahmenbedingungen für Polytechnische Schulen, die die Abg. Mag. Dr. Matthias Strolz, Kolleginnen und Kollegen am 16. Juni 2016 an mich richteten, wird wie folgt beantwortet:

Zu Fragen 1 und 4:

- *Der Besuch einer Polytechnischen Schule ist für Schüler\_innen, die die neunte Schulstufe (im 9. und 10. Schuljahr) an einer BMHS/ AHS absolvieren, unabhängig vom Schulerfolg, in einem darauffolgenden Schuljahr nicht mehr möglich. Diese Schüler\_innen dürfen alle BMHS/AHS besuchen, aber keine Polytechnischen Schulen. Werden in diesem Zusammenhang nicht grundsätzlich leistungsfähige Schüler\_innen von einem erfolgreichen Start in die duale Ausbildung über die Polytechnischen Schulen ferngehalten?  
a. Ist aus Ihrer Sicht die Gesetzgebung hier in sich stimmig und stringent?  
b. Ist eine diesbezügliche gesetzliche Änderung seitens des BMBF angedacht? Wenn ja, wann? Wenn nein, warum nicht?  
c. Inwieweit werden in diesem Zusammenhang auch die Dropout-Quoten der BMHS hinterfragt?*
- *Welche Modelle bzw. Weiterentwicklungen der Polytechnischen Schule (auch zwei- oder dreijährige) werden im Rahmen der „Ausbildungspflicht bis 18“ seitens des BMBF angedacht?*

Hingewiesen wird auf die Regelung des § 29 Abs. 8 des Schulunterrichtsgesetzes, wonach der Übertritt in die Polytechnische Schule aus einer mittleren oder höheren Schule während des Schuljahres bis zum 31. Dezember zulässig ist. In den korrespondierenden Erläuterungen in der damaligen Regierungsvorlage betreffend die Regelung des § 29 Abs. 8 Schulunterrichtsgesetz (417 d.B. XX. GP) wurde im Zuge der Reform des früheren Polytechnischen Lehrganges hinsichtlich der Herausforderungen im Zusammenhang mit Schulabbrecherinnen und -abbrechern von mittleren oder höheren Schulen, die in die Polytechnische Schule zurückkehrten, eine Lösung gefunden. Analog der Regelung des Widerrufs der vorzeitigen Aufnahme eines Schülers in die 1. Klasse der Volksschule gemäß § 7 des Schulpflichtgesetzes 1985 wurde auch für Schülerinnen und Schüler von mittleren und höheren

Schulen eine Frist bis zum 31. Dezember des Schuljahres gesetzt, innerhalb derer sie sich für den Besuch der Polytechnischen Schule entscheiden können.

Schülerinnen und Schüler können sich nach der Absolvierung der 9. Schulstufe an einer mittleren oder höheren Schule sogleich für eine duale Ausbildung entscheiden. Der Eintritt in eine Lehre erfolgt nach der erfüllten neunjährigen Schulpflicht. Ein positiver Abschluss der Neuen Mittelschule, Polytechnischen Schule oder des 9. Schuljahres in einer mittleren oder höheren Schule ist nicht Voraussetzung für den Besuch der Berufsschule.

Im aktuellen Arbeitsprogramm der österreichischen Bundesregierung ist als Ziel die „Polytechnische Schule PLUS – Schaffung zusätzlicher Bildungs- und Ausbildungswege“ sowie als Maßnahme „Die Polytechnische Schule als Orientierungs- und Übergangsschule mit Wahl- und Pflichtmodulen zum Nachholen von Berechtigungen; individuelle Förderung und Persönlichkeitsentwicklung durch modularisierten Unterricht“ formuliert. In diesem Zusammenhang wird seit dem Schuljahr 2013/14 das Schulversuchsmodell „PTS 2020“ an 13 Standorten der Polytechnischen Schule in Österreich mit erweiterter Berufsorientierung und modularisierter, fachbereichsübergreifender Berufsgrundbildung durchgeführt und begleitet. In diesem Zusammenhang wird ua. auch auf den eigenständigen und nachhaltigen Beitrag dieses Schulversuchs zur Initiative „AusBildung bis 18“ mit Fokus auf Transfer- und Kooperationsoptionen, Entwicklungspotenziale und Gelingensbedingungen vor dem Hintergrund schulischer Qualitätsentwicklung und dem Anspruch zunehmender Kompetenzorientierung eingegangen. Die Ergebnisse sind Ende 2017 zu erwarten. Allfällige schulrechtliche Modifikationen sollten dann im Sinne einer gesamthaften Weiterentwicklungsstrategie einfließen bzw. durchgeführt werden.

#### Zu Frage 2:

- *Die Aufnahme von außerordentlichen Schüler\_innen im 10. und 11. Schuljahr an einer Polytechnischen Schule ist nicht möglich. Dies betrifft Jugendliche aus EU-Staaten/Nicht-EU-Staaten, Asylwerbende und Jugendliche mit Asylstatus. Werden in diesem Zusammenhang nicht viele Chancen verpasst und vorhandene Ressourcen ungenutzt gelassen?*
  - a. Ist von seitens des BMBF eine dahingehende Änderung angedacht? Wenn ja, wann? Wenn nein, warum nicht ?*
  - b. Ist dieser Umstand nicht auch im Hinblick auf schulische Quereinsteiger\_innen problematisch?*

Eine Änderung ist derzeit nicht vorgesehen. Für die angesprochene Personengruppe gibt es besser geeignete, im letzten Jahr entwickelte Instrumente wie Sprachstartgruppen und Sprachförderung, Übergangsstufen und weitere Maßnahmen der Erwachsenenbildung. Für nicht schulpflichtige Jugendliche stehen ferner die Möglichkeiten von außerschulischen Projekten und die Nutzung von außerschulischen Angeboten zur Verfügung. Des Weiteren wird auf die Möglichkeit einer Aufnahme als außerordentlicher Schüler bzw. außerordentliche Schülerin an einer allgemein bildenden höheren Schule bzw. an einer berufsbildenden mittleren oder höheren Schule im Rahmen der diesbezüglichen rechtlichen Vorschriften hingewiesen. Die Möglichkeiten, begonnene Schulbildungen in Österreich fortzusetzen, sind nach wie vor gegeben und nicht nur an der Polytechnischen Schule festzumachen bzw. zu validieren.

Zu Frage 3:

- *Warum ist nach einem positiven Abschluss der NMS im 10. Schuljahr kein freiwilliges 11. Schuljahr an den Polytechnischen Schulen mehr möglich?  
a. Ist seitens des BMBF eine dahingehende Änderung angedacht? Wenn ja, wann? Wenn nein, warum nicht?*

Der Fokus liegt auf dem Abschluss der Pflichtschule. Die Regelung des § 32 Abs. 2a des Schulunterrichtsgesetzes ermöglicht vielen Jugendlichen in einem 10. bzw. 11. freiwilligen Schuljahr den erfolgreichen Abschluss der Pflichtschule. Die Ermöglichung des Erwerbs der mit dem Pflichtschulabschluss verbundenen Berechtigungen durch Jugendliche verfolgt ua. den Zweck, den Jugendlichen verbesserte Bedingungen für den Einstieg in das Berufsleben zu schaffen. Der positive Abschluss der Neuen Mittelschule ist dem Abschluss gemäß Pflichtschulabschluss-Prüfungs-Gesetz (BGBl. I Nr. 72/2012 idgF) gleichzusetzen. Aktuell wird geprüft, ob Jugendliche bis 18 Jahre, die in Österreich keinen Pflichtschulabschluss erreicht haben, zum Besuch der Polytechnischen Schule zu berechtigen wären.

Zu Frage 5:

- *Obwohl Polytechnische Schulen verpflichtet sind, auch Schüler\_innen zweiter und dritter Klassen mit negativen Abschlüssen aus Mittel- und Hauptschulen sowie der AHS aufzunehmen, ersetzt der positive Abschluss einer Polytechnischen Schule den Mittelschulabschluss nicht. Wäre hier nicht eine Änderung der Gesetzeslage sinnvoll?*

Die Berechtigungen für weiterführende Schulen (9. Schulstufe) gehen von einer positiv absolvierten 8. Schulstufe als Grundvoraussetzung aus. Diese Bestimmung wäre durch Schülerinnen und Schüler, die im Rahmen der Polytechnischen Schule eine 6. oder 7. Schulstufe abschließen, konterkariert, wenn sie das für den Besuch einer Oberstufe der allgemein bildenden höheren Schule sowie einer berufsbildenden mittleren oder höheren Schule notwendige Leistungsniveau nicht erreicht hätten, zumal es sich auch um verschiedene Schularten mit jeweils unterschiedlichem Bildungsziel und Lehrstoff handelt.

Zu Frage 6:

- *Die Polytechnischen Schulen bereiten Schüler\_innen in vielen Bereichen sehr gut auf die Berufsschulen vor. Warum gibt es für die Absolvent\_innen trotzdem keine Möglichkeiten, nachgewiesene Kompetenzen in der Berufsschule angerechnet zu bekommen?  
a. Ist eine dahingehende Adaptierung seitens des BMBF angedacht? Wenn ja wann? Wenn nein, warum nicht?*

Überschneidungen im Inhalts- und Kompetenzbereich zwischen der Polytechnischen Schule (Berufsgrundbildung) und der Berufsschule (Berufsausbildung) sind in geringem Umfang vorhanden. Eine Berücksichtigung bereits vorhandener Lernergebnisse findet bereits statt. In diesem Zusammenhang darf auf § 31b Abs. 1a Schulunterrichtsgesetz verwiesen werden. Im Übrigen orientieren sich Berufsschulrahmenlehrpläne sehr eng an der für den jeweiligen Lehrberuf verordneten Ausbildungsordnung, um dadurch die im § 46 Schulorganisationsgesetz definierten Aufgaben der Berufsschule zu erfüllen und die Ausbildung im Rahmen der dualen Ausbildung zu vervollständigen. Die Berufsschule hat die Aufgabe in einem berufsbegleitenden, fachlich einschlägigen Unterricht berufsschulpflichtigen Personen in Lehr- oder Ausbildungsverhältnissen, während ihrer Ausbildung die grundlegenden theoretischen

Kenntnisse zu vermitteln, die betriebliche oder berufspraktische Ausbildung zu fördern und zu ergänzen sowie die Allgemeinbildung zu erweitern. Das bedeutet, dass parallel zur berufsschulischen eine intensive betriebliche Ausbildung durchgeführt wird, die u.a. durch fachtheoretische und fachpraktische Lernergebnisse aus dem Berufsschulbereich vertieft und ergänzt wird. Diese Komponente ist im Bereich der Polytechnischen Schule nicht vorhanden. Hingewiesen wird auch auf den Regelungsgehalt des § 28 Berufsausbildungsgesetz und die Ermöglichung des Ersatzes der Lehrabschlussprüfung und der Lehrzeit auf Grund schulmäßiger Ausbildung aufgrund der erlassenen, einschlägigen Verordnung des Wirtschaftsressorts.

Wien, 16. August 2016

Die Bundesministerin:

Dr.<sup>in</sup> Sonja Hammerschmid eh.

